Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 100.



(Nr. 6847.) Verordnung, betreffend die provinzialständische Verfassung im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 22. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein bildet einen provinzialständischen Verband unter der Bezeichnung

„Provinz Schleswig-Holstein."

Dieser Verband hat die Rechte einer Korporation.

Derselbe wird durch Provinzialstände vertreten, welche sich auf dem Provinziallandtage versammeln.

§. 2.

Dem Provinziallandtage steht unter der Mitwirkung und Aufsicht der Staatsregierung die Beschlußnahme über die Kommunalangelegenheiten der Provinz, die Verwaltung und Vertretung der provinzialständischen Institute und Vermögensrechte zu.

Er ist befugt, im Interesse der Provinz Ausgaben und Leistungen zu übernehmen und die Art und Weise der Aufbringung derselben zu beschließen.

Er hat außerdem die Rechte und Pflichten der in den älteren Landestheilen des Preußischen Staates bestehenden Provinzialstände.

§. 3.

Ueber die Zusammensetzung des Provinziallandtages bestimmen Wir, wie folgt.

Es erscheinen:

I. im Stande der größeren Grundbesitzer:

a) der Besitzer der Fürstlich Hessensteinschen Fideikommißgüter,

Ausgegeben zu Berlin den 26. September 1867.

b) vier Vertreter der Schleswig-Holsteinschen Ritterschaft wegen der Klöster zu Itzehoe, Preetz, Uetersen und St. Johannis,

c) 15 gewählte Abgeordnete;

II. im Stande der Städte:

19 Abgeordnete der auf den Kreistagen im Stande der Städte vertretenen Gemeinden;

III. im Stande der Landgemeinden:

19 Abgeordnete der auf den Kreistagen im Stande der Landgemeinden vertretenen Gemeinden;

zusammen 58 Mitglieder.

§. 4.

Die Vertreter der Schleswig-Holsteinschen Ritterschaft (§. 3. I. b.) werden von dieser Korporation aus ihrer Mitte entsendet.

§. 5.

Von den Abgeordneten der größeren Grundbesitzer (§. 3. I. c.) werden fünf aus dem Herzogthum Schleswig und zehn aus dem Herzogthum Holstein von sämmtlichen zur Führung einer Viril- oder Kollektivstimme im Stande der größeren Grundbesitzer auf dem Kreistage befähigten Grundbesitzern gewählt.

Jedes Herzogthum bildet für sich einen Wahlbezirk, in welchem die Abgeordneten von den Wahlberechtigten aus deren Mitte gewählt werden.

§. 6.

Die Abgeordneten im Stande der Städte (§. 3. II.) werden folgendergestalt vertheilt.

Es wählen:

1) die Stadt Altona .... 2 Abgeordnete,
2) „ „ Flensburg .... 1 Abgeordneten,
3) „ „ Kiel .... 1 „
4) „ „ Schleswig .... 1 „
5) „ „ Rendsburg .... 1 „
6) „ „ Hadersleben .... 1 „
7) die übrigen im Stande der Städte auf den Kreistagen vertretenen Städte und Flecken aus dem Herzogthum Schleswig ohne Fehmarn und einschließlich der Städte Tönning und Garding zusammen...... 4 Abgeordnete,
8) die übrigen in den Kreisen Pinneberg und Steinburg im Stande der Städte auf den Kreistagen vertretenen Städte und Flecken zusammen .... 3 „

9) die

9) die übrigen in den Kreisen Rendsburg, Kiel, Segeberg, Stormarn, Ploen und Oldenburg im Stande der Städte auf den Kreistagen vertretenen Städte und Flecken zusammen .... 4 Abgeordnete,

10) die Flecken Heide und Meldorf alternirend .... 1 Abgeordneten,

zusammen ..... 19 Abgeordnete.

§. 7.

Die Abgeordneten derjenigen Städte und Flecken, welche für sich allein zur Wahl berufen sind, werden von den städtischen, beziehentlich Fleckens-Kollegien aus ihrer Mitte gewählt.

Die Abgeordneten der zur gemeinsamen Wahl verbundenen Städte und Flecken sind von den Kreistagsdeputirten dieser Städte und Flecken und deren Stellvertretern zu wählen. Wählbar sind sämmtliche Mitglieder der städtischen, beziehentlich Fleckens-Kollegien der zum Wahlbezirk (§. 6.) gehörigen Städte und Flecken.

Eine andere Abgrenzung der Wahlbezirke und Vertheilung der Abgeordnetenzahl kann auf Antrag des Provinziallandtages mit Unserer Genehmigung erfolgen.

§. 8.

Im Stande der Landgemeinden (§. 3. III.) wird aus jedem Landkreise Ein Abgeordneter von den zeitigen Vertretern der Landgemeinden im Kreistage und deren Stellvertretern gewählt.

Wählbar sind die Mitglieder der Wahlkörper, welche zur Wahl der Kreistagsabgeordneten im Stande der Landgemeinden berufen sind.

In den Kreisen Norder-Dithmarschen, Süder-Dithmarschen und Eiderstedt erfolgt die Wahl des Abgeordneten von der gesammten Kreisversammlung, mit Ausschluß der im Stande der Städte vertretenen Städte und Flecken, aus ihrer Mitte.

§. 9.

Die Wahlen der Abgeordneten geschehen auf sechs Jahre dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten jedes Standes ausscheidet. Die für das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

Das Mandat erlischt, sobald die Vorbedingung der Wählbarkeit fortfällt.

§. 10.

Für das Verfahren bei den Wahlen zum Provinziallandtage, wie auch bei den von den Provinzialständen selbst vorzunehmenden Wahlen sind die Vorschriften des Reglements vom 22. Juni 1842. über das Verfahren bei den ständischen Wahlen (Preußische Gesetz-Samml. von 1842. S. 213.) maaßgebend.

§. 11.

Zur persönlichen Ausübung des Stimmrechtes auf dem Provinziallandtage ist bei allen Mitgliedern desselben und deren Stellvertretern die Vollendung des 24sten Lebensjahres erforderlich.

Das zu §. 3. I. a. genannte Mitglied kann sich in allen Fällen durch einen wählbaren Besitzer eines größeren Gutes (§. 5.), welcher nicht schon Mitglied des Provinziallandtages ist, vertreten lassen.

§. 12.

Der Landtags-Marschall, sowie ein Stellvertreter desselben, wird aus den Mitgliedern des Provinziallandtages auf die Dauer jedes Landtages durch Uns ernannt.

Derselbe hat die Verhandlungen zu leiten und die Ordnung in der Landtagsversammlung aufrecht zu erhalten.

§. 13.

Zu Unserem Kommissarius bei den Provinziallandtagen bestimmen Wir den Oberpräsidenten. Wir behalten Uns vor, demselben in Behinderungsfällen einen Stellvertreter zu bestellen.

Der Oberpräsident ist die Mittelsperson bei allen Verhandlungen Unserer Behörden mit den Ständen.

§. 14.

Sämmtliche Beschlüsse des Provinziallandtages werden dem Oberpräsidenten vorgelegt, welcher dieselben zu prüfen und deren Ausführung zu vermitteln hat.

Beschlüsse, welche die Befugnisse der Provinzialstände überschreiten, oder das Staatswohl verletzen, hat der Oberpräsident zu beanstanden und Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem betreffenden Ressort-Minister einzureichen.

§. 15.

Der Provinziallandtag wird, so oft es das Bedürfniß erfordert, durch Uns berufen.

Die Ladung der Mitglieder, die Eröffnung, sowie der Schluß des Landtages geschieht durch Unseren Kommissarius (§. 13.).

Der Kommissarius, sowie die zu seiner Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zur Landtagsversammlung und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

§. 16.

Zur Beschlußfassung des Provinziallandtages ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden durch einfache Stim-

Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu einem Beschlusse, durch welchen Ausgaben bewilligt werden sollen, die nicht schon in der Verpflichtung des Verbandes beruhen, ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich. In einem solchen Falle muß überdies, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder eines Standes es verlangen, eine Abstimmung nach Ständen eintreten. Die Bewilligung gilt dann für abgelehnt, wenn zwei Stände sich dagegen erklären. Die Abstimmung innerhalb des einzelnen Standes erfolgt in diesem Falle nach einfacher Stimmenmehrheit.

§. 17.

Findet ein ganzer Stand sich durch einen Beschluß des Landtages in seinem Interesse verletzt, so steht es ihm frei, mittelst Einreichung eines Separatvotums Unsere Entscheidung anzurufen. Dieses Votum muß noch vor dem Schlusse des Landtages bei dem Oberpräsidenten eingereicht werden. Bis nach ergangener Entscheidung bleibt die Ausführung des Landtagsbeschlusses ausgesetzt.

§. 18.

Gegenstände, welche das ausschließliche Interesse eines Standes betreffen, können durch Mitglieder dieses Standes ohne Zuziehung der übrigen Stände verhandelt werden.

§. 19.

Die Genehmigung der Staatsregierung ist erforderlich zu solchen Beschlüssen des Landtages, durch welche

1) Ausgaben und Leistungen für den Verband ohne bestehende Verpflichtung neu übernommen werden;
2) der Beitragsfuß für Aufbringung der Lasten des Verbandes aufgestellt, oder der bestehende abgeändert wird;
3) Veräußerungen vom Grund- oder Kapitalbestande des provinzialständischen Vermögens, soweit letzterer nicht etwa nur aus ersparten Einkünften der letzten fünf Jahre herrührt, vorgenommen werden.

§. 20.

Die Genehmigung wird ertheilt:

1) durch Uns in den Fällen des §. 19. 1., wenn der Verband zu Ausgaben verpflichtet werden soll, welche
   a) über die nächsten zwei Jahre hinaus dauern,
   b) Zwecke betreffen, bei denen nur ein Theil des Verbandes interessirt ist,
   c) nur von einem Theile des Verbandes aufzubringen sind;
2) in den übrigen Fällen von dem betreffenden Ressortminister.

§. 21.

Für die unter Aufsicht des Oberpräsidenten zu führende laufende Verwaltung des ständischen Vermögens und der ständischen Anstalten können die Provinzialstände, soweit die Geschäfte solches fordern, die geeigneten Personen wählen.

§. 22.

Der Geschäftsgang auf dem Provinziallandtage wird im Näheren durch die Geschäftsordnung geregelt.

Die letztere ist von dem Landtage unter Bestätigung des Oberpräsidenten aufzustellen.

§. 23.

Die gewählten Mitglieder des Provinziallandtages erhalten Diäten und Reisekosten. Der Betrag derselben, sowie die Art und Weise der Aufbringung ist durch Beschluß des Provinziallandtages mit Genehmigung des Oberpräsidenten zu bestimmen.

§. 24.

Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

§. 25.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem das dieselbe enthaltende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 22. September 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6848.) Verordnung, betreffend die Organisation der Kreis- und Distriktsbehörden, sowie die Kreisvertretung in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 22. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

I. Kreiseintheilung.

Die Provinz Schleswig-Holstein wird in zwanzig Kreise getheilt, deren Abgrenzung und Benennung die Anlage ergiebt.

Wir behalten Uns vor, nach Umständen Aenderungen in der Abgrenzung dieser Kreise zu treffen. Vor Anordnung einer solchen Aenderung sollen die betreffenden Kreistage und nach Befinden der Provinziallandtag gutachtlich gehört werden.

§. 2.

II. Kreisbehörden.

An die Spitze eines jeden ländlichen Kreises wird ein Landrath gestellt, welcher vorbehaltlich der Einführung eines Präsentationsrechtes Seitens der Kreisvertretung durch Uns ernannt wird.

Im Stadtkreise Altona werden die landräthlichen Funktionen von dem Gemeindevorstande, beziehungsweise von dem Vorsteher der Königlichen Polizeiverwaltung wahrgenommen.

§. 3.

Der Landrath ist das Organ, dessen die Regierung in allen Theilen der Verwaltung zur Vollziehung ihrer Verfügungen sich bedient, insoweit nicht andere von ihm nicht abhängige Behörden dazu berufen sind. Er führt seine Verwaltung in dem Umfange, wie die Landräthe in den übrigen Provinzen der Monarchie und nach den für diese bestehenden Vorschriften, sofern und so lange nicht spezielle innerhalb seines Verwaltungsbezirks bestehende Einrichtungen und geltende Gesetze oder Anordnungen eine Abweichung bedingen. Insbesondere gehen auf den Landrath über:

1) alle Funktionen der Landräthe in denjenigen Fällen, in welchen nach den in der Provinz Schleswig-Holstein eingeführten oder noch einzuführenden altländischen Gesetzen, Verordnungen und Einrichtungen die Mitwirkung des Kreislandrathes eintritt;
2) die Funktionen, welche bisher den Oberbeamten zustanden, soweit sie nicht auf andere Behörden übergehen;
3) die Aufsicht über die Polizeiverwaltung in allen Ortschaften des Kreises.

§. 4.

III. Distriktsbehörden.

In denjenigen ländlichen Distrikten, in welchen die Wahrnehmung der ortsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte bisher landesherrlichen Beamten übertragen

tragen war, wird nach durchgeführter Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung die erforderliche Anzahl von Distrikts-Beamten angestellt, welche unter der Aufsicht des Landrathes die Geschäfte der bisher dort angestellten Beamten, soweit diese nicht auf andere Behörden übergehen, zu verwalten haben.

Den Distriktsbeamten liegt insbesondere innerhalb ihres Bezirks die Besorgung der ortsobrigkeitlichen Geschäfte, sowie die Verwaltung der Polizei in erster Instanz, einschließlich der Brandpolizei, ob. Als Organe des Landrathes fungiren sie in allen dem letzteren übertragenen Geschäftszweigen. Auch können sie, namentlich auf den Inseln, mit der fortlaufenden selbstständigen Erledigung einzelner Geschäftszweige als ständige Kommissarien der Regierung oder des Landrathes betraut werden.

In dem Herzogthume Schleswig führen diese Distriktsbeamten den Titel „Hardesvogt", in dem Herzogthum Holstein den Titel „Kirchspielsvogt."

Auf den Inseln kann die Wahrnehmung der Funktionen dieser Beamten mit Zustimmung des Justizministers auch den dort angestellten richterlichen Beamten übertragen werden (§. 1. der Verordnung vom 26. Juni 1867., Gesetz-Samml. S. 1073.).

§. 5.

IV. Kreisvertretung.

Jeder landräthliche Kreis bildet einen kreisständischen Verband.

Dieser Verband hat die Rechte einer Korporation, deren Organ die Kreisstände sind.

§. 6.

Die Kreisstände versammeln sich auf Kreistagen. Ihre Verfassung wird durch die gegenwärtige Verordnung bestimmt.

§. 7.

Es kann für jeden Kreis durch Beschluß der Kreisstände und nach Anhörung des Provinziallandtages unter Unserer Genehmigung ein Kreisstatut errichtet werden. Dasselbe hat den Zweck, diejenigen, die Kreisverfassung betreffenden Gegenstände näher zu ordnen, in Bezug auf deren Regelung in dieser Verordnung ausdrücklich auf das Kreisstatut verwiesen ist.

Außerdem können darin Anordnungen über besondere, in den eigenthümlichen Verhältnissen des Kreises begründete Einrichtungen getroffen werden. Derartige Anordnungen dürfen jedoch in keinem Falle ausdrücklichen Bestimmungen der Gesetze zuwiderlaufen.

§. 8.

Die Kreisstände sind berufen:

1) die Kreiskorporation zu vertreten und die Kreis-Kommunalangelegenheiten unter Leitung des Landrathes zu verwalten;
2) die Verwaltung des Landrathes in denjenigen Fällen zu unterstützen, in welchen die Gesetze ihnen eine Theilnahme oder Mitwirkung dabei zuweisen;

3) eine

3) eine Mitaufsicht über die Kommunalverwaltung der einzelnen Gemeinden des Kreises in dem gesetzlich näher zu bestimmenden Umfange zu üben;

4) über diejenigen Gegenstände zu berathen oder Beschluß zu fassen, welche ihnen sonst noch zu diesem Behufe durch Gesetze oder Verordnungen ausdrücklich überwiesen werden.

§. 9.

In Beziehung auf die Verwaltung der Kreis-Kommunalangelegenheiten steht ihnen — unter der Mitwirkung und Aufsicht der Staatsbehörden — namentlich zu:

1) die Verwaltung der dem Kreise zugehörigen Fonds mit der Befugniß, Ausgaben daraus zu beschließen;

2) die Verwaltung der dem Kreise zugehörigen Anstalten;

3) das Recht, zu gemeinnützigen Zwecken, bei welchen ein Interesse des Kreises obwaltet, oder zur Abwehr eines Nothstandes, die Kreiseingesessenen mit Beiträgen zu belasten;

4) die Wahl und Bestellung der für die Verwaltung der Kreis-Kommunalangelegenheiten etwa erforderlichen besonderen Beamten.

§. 10.

In Beziehung auf die Mitwirkung an der Kreisverwaltung haben sie insbesondere Staatspräſtationen, welche kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringung durch Gesetze nicht bereits näher bestimmt ist, zu repartiren und die zur Theilnahme an der Verwaltung gesetzlich erforderlichen Kommissionen zu wählen.

§. 11.

Die Kreisversammlung wird gebildet:

1) aus den Besitzern größerer Güter (§§. 12. und 13.),

2) aus Abgeordneten der Städte und Flecken,

3) aus Abgeordneten der Landgemeinden.

§. 12.

Zu den größeren Gütern (§. 11. Nr. 1.) gehören alle diejenigen, mit welchen nach den Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Verfassung des Herzogthums Schleswig, vom 15. Februar 1854. §. 19. Nr. 6., sowie der Verordnung, betreffend die Verfassung des Herzogthums Holstein, vom 11. Juni 1854. §. 9. Nr. 4. das Wahlrecht zum Stande der größeren Grundbesitzer verbunden war.

Hierbei werden die Klöster zu Itzehoe, Preetz, Uetersen und St. Johannis in denjenigen Kreisen, in denen sie belegen sind, den adeligen Gütern gleichgestellt.

Durch Kreisstatut ist nach Durchführung der im §. 3. der Verordnung vom 28. April 1867. (Gesetz-Samml. S. 543.) in Aussicht gestellten Grundsteuer-Regulirung an Stelle des Landsteuer-Taxationswerthes ein entsprechender Grundsteuer-Reinertrag festzusetzen.

Der Minimalsatz für den Landsteuer-Taxationswerth, sowie später für den Grundsteuer-Reinertrag kann durch Kreisstatut abgeändert werden.

§. 13.

Sofern der Domainenfiskus in einem Kreise Domainen oder Forsten besitzt, welche den Bedingungen des §. 12. entsprechen, erhält er auf dem Kreistage eine Virilstimme.

§. 14.

Die nach den Bestimmungen des §. 11. Nr. 1., bezüglich §§. 12. und 13. zur Stimmführung auf dem Kreistage berechtigten Grundbesitzer werden durch den Landrath in eine Nachweisung zusammengestellt. Diese Nachweisung muß von einem öffentlich bekannt zu machenden Termine ab vierzehn Tage lang auf dem Landrathsamte zur Einsicht ausliegen. Ueber Einwendungen, welche nicht ihre sofortige Erledigung durch den Landrath finden, hat der Oberpräsident zu entscheiden. Nach Erledigung dieser Einwendungen wird die Nachweisung vom Landrathe festgestellt.

Spätere Veränderungen, namentlich in Folge der Durchführung der Grundsteuer-Regulirung, werden vom Landrathe nach Anhörung des Kreistages bewirkt und vom Oberpräsidenten bestätigt.

§. 15.

Das Stimmrecht der größeren Grundbesitzer (§. 11. Nr. 1.) muß in Person ausgeübt werden.

Doch können sich die Klöster durch deren Vorstände oder Organe vertreten lassen.

Ebenso erfolgt die Vertretung der virilstimmberechtigten Domanialgüter (§. 13.) durch einen von der betreffenden Behörde aus ihren Beamten oder aus der Zahl der Pächter größerer Domanialgüter zu bestellenden Bevollmächtigten.

Ob und in welcher Weise eine Vertretung des Gutsbesitzers durch einen volljährigen Sohn, welchem die Verwaltung des Gutes überlassen ist, der Frauen oder der Minderjährigen, sowie der Korporationen und Stiftungen, welche sich im Besitze stimmberechtigter Güter befinden, zu gestatten sei, bleibt den Bestimmungen des Kreisstatuts vorbehalten.

Bei gemeinschaftlichem Besitze, welcher Brüdern oder mehreren Mitgliedern einer Familie zusteht, ist einer der Mitbesitzer zur Ausübung des Stimmrechts befugt. Bei sonstigem gemeinschaftlichen Besitze ruht das Stimmrecht.

§. 16.

Von jedem größeren Grundbesitzer (§. 11. Nr. 1.) kann kraft eigenen Rechts nur Eine Stimme geführt werden.

§. 17.

Die Stimmenzahl im Stande der größeren Grundbesitzer (§. 11. Nr. 1.) soll in der Kreisversammlung der Regel nach den dritten Theil, in den Kreisen Eckernförde, Oldenburg und Ploen die Hälfte der Gesammtzahl der Kreistagsmitglieder nicht übersteigen. Ist die Zahl der berechtigten Grundbesitzer größer, so sind zwei oder mehrere Güter insoweit zu Gesammtstimmen (Kollektivstimmen) zu verbinden, als dies zur Erreichung des vorbezeichneten Stimmenverhältnisses erforderlich ist. Diese Verbindung bleibt zunächst der Vereinbarung unter den Betheiligten überlassen. In deren Ermangelung wird die entsprechende Verminderung der Stimmenzahl vorläufig in der Weise festgestellt, daß die betheiligten Grundbesitzer soviel Mitglieder unter sich wählen, als sie Stimmen zu führen berechtigt sind. Demnächst wird die Vertheilung der Stimmen durch das Kreisstatut geregelt.

Durch Kreisstatut kann die Stimmenzahl der größeren Grundbesitzer in der Kreisversammlung überall bis zur Hälfte der Gesammtzahl der Kreistagsmitglieder erhöht werden.

§. 18.

Zur Stimmführung im Stande der Städte (§. 11. Nr. 2.) in der Kreisversammlung sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Städte und Flecken mit dem dort angegebenen Stimmenverhältnisse berufen.

Eine Aufnahme anderer Gemeinden in den Stand der Städte und die Verleihung des Stimmrechtes in diesem Stande, sowie das Ausscheiden einer Gemeinde aus demselben, kann künftig nach Anhörung der Kreis- und Provinzialstände mit Unserer Genehmigung erfolgen.

Die Zahl der Stimmen, welche die im Stande der Städte vertretenen Gemeinden zu führen haben, kann durch Kreisstatut anderweit festgesetzt werden.

§. 19.

Die städtischen Abgeordneten sind von den städtischen, beziehungsweise Fleckens-Kollegien aus der Zahl der Mitglieder dieser Kollegien zu wählen.

Dem Fleckenskollegium zu Elmshorn treten bei dieser Wahl die Fleckensgevollmächtigten von Vormstegen und Klostersande hinzu.

§. 20.

Die Zahl der Abgeordneten der Landgemeinden (§. 11. Nr. 3.) wird für jeden Kreis auf mindestens zehn, für den Kreis Stormarn auf zwölf, für den Kreis Hadersleben auf dreizehn und für den Kreis Tondern auf vierzehn hierdurch festgesetzt.

Diese Zahl der jedem Kreise zugewiesenen ländlichen Abgeordneten kann durch Kreisstatut abgeändert werden.

§. 21.

Behufs der Wahl der ländlichen Abgeordneten (§. 20.) wird der Kreis durch den Landrath in so viele Wahldistrikte getheilt, als Abgeordnete zu wählen sind.

In jedem Wahldistrikte wählt jede Gemeindeversammlung aus ihrer Mitte je einen Ortswähler.

Mit den Ortswählern jedes Wahlbezirks treten die Besitzer solcher Güter, welche nicht zum Gemeindeverbande gehören und nicht im Stande der größeren Grundbesitzer vertreten sind, zu einem Wahlkörper zusammen, welcher den Abgeordneten aus seiner Mitte wählt.

§. 22.

So lange die Abgrenzung von Landgemeindebezirken in einem Kreise noch nicht überall stattgefunden hat, gelten an Stelle des §. 21. Alinea 2. und 3. folgende Bestimmungen.

Jeder Wahldistrikt (§. 21. Alinea 1.) wird Behufs der Wahl der Ortswähler durch den Landrath in Unterabtheilungen getheilt, in denen je ein Ortswähler von denjenigen Grundbesitzern, einschließlich der Erbpächter und Festebesitzer, welche dispositionsfähig, 24 Jahr alt und zu mindestens vier Thaler jährlicher Klassensteuer veranlagt sind, aus ihrer Mitte gewählt wird.

Wählbar zum Abgeordneten sind diejenigen Wahlberechtigten, welche seit zwei Jahren im Wahldistrikte mit Grundbesitz angesessen sind.

§. 23.

Im Stadtkreise Altona treten zur Berathung der kreisständischen Angelegenheiten aus den Gemeinden Ottensen und Neumühlen zwei Abgeordnete dem Deputirtenkollegium zu. Diese Abgeordneten werden in gleicher Weise gewählt, wie die Ortswähler für die Wahl der Abgeordneten im Stande der Landgemeinden.

§. 24.

Die Wahlen der Abgeordneten für die Städte und für die Landgemeinden geschehen auf sechs Jahre. Das Mandat erlischt jedoch, im Falle die Vorbedingung der Wählbarkeit früher fortfällt.

§. 25.

Für jeden Abgeordneten im Stande der Städte und der Landgemeinden ist ein Stellvertreter zu wählen, welcher die zur Wählbarkeit eines Abgeordneten vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen muß.

§. 26.

Für das Verfahren bei allen Wahlen sind die Vorschriften des Reglements vom 22. Juni 1842. (Gesetz-Samml. von 1842. S. 213.) maaßgebend.

§. 27.

Zur persönlichen Ausübung des Stimmrechtes auf den Kreistagen ist bei allen Mitgliedern desselben und deren Vertretern die Vollendung des 24sten Lebensjahres erforderlich.

§. 28.

Für die Kreise Norder-Dithmarschen, Süder-Dithmarschen und Eiderstedt gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Vertretungen der bestehenden Landschaften bilden die Kreisversammlung.

2) Der Kreisversammlung für Norder-Dithmarschen treten der Abgeordnete des Kirchspiels Feddringen und je ein Vertreter der zum Kreise gehörigen Köge hinzu.

3) An der Kreisversammlung für Süder-Dithmarschen nimmt der Abgeordnete des Kirchspiels Feddringen nicht Theil; dagegen treten derselben zwei Vertreter des Kronprinzen- und Sophien-Koogs, zwei Vertreter des König Friedrich VII.-Koogs und ein Vertreter des Christian-Koogs hinzu.

4) Die zum Kreise Eiderstedt gehörigen Köge und das Gut Hoyersworth werden Behufs der Vertretung auf dem Kreistage denjenigen Kirchspielen zugetheilt, in welche sie eingepfarrt sind.

5) Die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kreisversammlung, über das Wahlverfahren und die Wählbarkeit der Abgeordneten u. s. w. können durch Kreisstatut abgeändert, insbesondere nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung neu geregelt werden.

§. 29.

Der Landrath beruft den Kreistag, führt auf demselben den Vorsitz, leitet die Verhandlungen und hat die Ordnung in den Berathungen zu erhalten. Er ist befugt, mit Zustimmung des Kreistages, ordnungsstörende Mitglieder nach fruchtloser Erinnerung für die Dauer der Sitzung von der Versammlung auszuschließen.

§. 30.

Die Berufung zum Kreistage geschieht durch ein Einladungsschreiben, welches die Verhandlungsgegenstände angeben muß.

Sollen

Sollen Beschlüsse zur Verhandlung gestellt werden, welche eine neue Belastung des Kreises mit Ausgaben oder Leistungen ohne bereits bestehende Verpflichtung herbeiführen (insbesondere §. 9. Nr. 3.), so muß das desfallsige Einladungsschreiben mindestens 14 Tage vor dem Kreistage den Mitgliedern zugestellt werden.

Demselben muß eine ausführliche Darlegung, welche über den Zweck des vorgeschlagenen Beschlusses, die Art der Ausführung, den Kostenbetrag und die Aufbringungsweise das Nöthige enthält, beigefügt sein.

Das Einladungsschreiben ist der Regierungsbehörde in Abschrift einzusenden.

§. 31.

Die Beschlüsse des Kreistages werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, auch wenn er sonst nicht stimmberechtigt ist.

Zu einem Beschlusse, durch welchen eine neue Belastung des Kreises mit Ausgaben oder Leistungen ohne bereits bestehende Verpflichtung bewirkt werden soll (insbesondere §. 9. Nr. 3.), ist jedoch eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der Abstimmenden erforderlich. In solchem Falle muß außerdem, sobald zwei Drittel der anwesenden Mitglieder eines Standes es verlangen, eine Abstimmung nach Ständen eintreten, und es gilt die Bewilligung als abgelehnt, wenn zwei Stände sich dagegen erklären.

Die Abstimmung in jedem einzelnen Stande erfolgt in diesem Falle nach einfacher Stimmenmehrheit.

§. 32.

Findet ein ganzer Stand sich durch einen Kreistagsbeschluß in seinen Interessen verletzt, so steht ihm frei, mittelst Einreichung eines Separatvotums die Regierungsbehörde, und in den Fällen des §. 35. Nr. 1. die Minister des Innern und der Finanzen anzurufen.

Diese Anrufung muß noch vor dem Schlusse des Kreistages beim Landrathe angemeldet und das Separatvotum binnen einer von diesem zu bestimmenden Frist eingereicht werden.

Bis zur ergangenen Entscheidung bleibt die Ausführung des Kreistagsbeschlusses ausgesetzt.

§. 33.

Der Kreistag ist befugt, zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, sowie für bestimmte Geschäfte Kommissionen und Bevollmächtigte aus seiner Mitte zu bestellen, welche unter Leitung des Landrathes stehen.

§. 34.

Die Genehmigung der Staatsregierung ist erforderlich zu solchen Beschlüssen des Kreistages, durch welche

1) Ausgaben und Leistungen für den Kreis ohne bestehende Verpflichtung neu übernommen werden;

2) der Beitragsfuß für Aufbringung der Kreislasten aufgestellt oder der bestehende abgeändert wird;

3) Veräußerungen vom Grund- oder vom Kapitalbestande des Kreisvermögens, soweit letzterer nicht etwa nur aus ersparten Einkünften der letzten fünf Jahre herrührt, vorgenommen werden.

§. 35.

Zur Ertheilung der Genehmigung sind zuständig:

1) die Minister des Innern und der Finanzen in den Fällen des §. 34. Nr. 1., wenn der Kreis zu Ausgaben verpflichtet werden soll, welche
   a) über die nächsten zwei Jahre hinaus dauern, oder
   b) Zwecke betreffen, bei denen nur ein Theil des Kreises interessirt ist, oder
   c) nur von einem Theile des Kreises aufzubringen sind;

2) in den übrigen Fällen die Regierungsbehörde.

§. 36.

Ueber den Kreishaushalt haben die Kreisstände alljährlich einen Etat aufzustellen. Derselbe ist der Regierungsbehörde in Abschrift einzureichen.

Die Abnahme der Rechnung steht der Kreisverwaltung selbstständig zu.

Die Regierungsbehörde kann, wenn ihr durch Beschwerden oder sonst eine besondere Veranlassung dazu gegeben erscheint, das Kassen- und Rechnungswesen des Kreises einer außerordentlichen Revision durch Absendung eines Kommissarius oder durch Einforderung der Rechnungen unterwerfen.

§. 37.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Kreis gegen Dritte verbinden sollen, müssen vom Landrathe und drei hierzu von der Kreisversammlung zu wählenden Mitgliedern unterschrieben und mit dem Siegel des Landrathes versehen sein.

§. 38.

Der Landrath führt die Beschlüsse der Kreisversammlung aus, sofern nicht eine andere Behörde mit der Ausführung beauftragt oder die Sache als ständische Kommunalangelegenheit besonderen Beamten übertragen ist.

Beschlüsse, welche die Befugnisse der Kreisstände überschreiten oder das Staatswohl verletzen, hat der Landrath zu beanstanden und Behufs Entscheidung über deren Ausführung der Regierungsbehörde einzureichen.

§. 39.

Ueber die Gewährung von Diäten und Reisekosten an die Vertreter der Ge-

Gemeinden auf dem Kreistage zu bestimmen, bleibt der Kreisversammlung mit Genehmigung der Regierungsbehörde überlassen.

§. 40.

Mit Bildung der Kreisvertretung im Kreise Hadersleben tritt der Amtsrath des Amtes Hadersleben außer Wirksamkeit.

Im Uebrigen wird an den bestehenden Kommunalverbänden, sowie an deren Verfassungen durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

§. 41.

Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung dieser Verordnung und mit Erlaß der erforderlichen Instruktionen beauftragt.

§. 42.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem das dieselbe enthaltende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 22. September 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

A.

Verzeichniß

der Kreise in der Provinz Schleswig-Holstein.

---

1) Kreis Hadersleben, besteht aus der Stadt Hadersleben; dem Flecken Christiansfeld; dem Oster- und Westeramt Hadersleben mit der Insel Aarö; den enklavirten adeligen Gütern und vormals Jütischen Enklaven, sowie den bisher zum Amte Lügumkloster gehörigen enklavirten Landstellen;

2) Kreis Apenrade, aus der Stadt Apenrade; dem Amte Apenrade und den enklavirten adeligen Gütern;

3) Kreis Sonderburg, aus der Stadt Sonderburg; dem Flecken Norburg und den Aemtern Sonderburg und Norburg mit den im ersteren enklavirten adeligen Gütern Ballegaard und Beuschau und der Grafschaft Reventlow-Sandberg;

4) Kreis Flensburg, aus der Stadt Flensburg; dem Flecken Glücksburg; dem Amte Flensburg mit den enklavirten adeligen Gütern und dem geschlossenen I. Angler adeligen Güterdistrikt, sowie den im Amte enklavirten zum St. Johannis-klösterlichen Distrikte gehörenden Landstellen;

5) Kreis Tondern, aus der Stadt Tondern; den Flecken Hoyer und Lügumkloster; dem Amte Tondern mit den enklavirten adeligen Gütern und Köögen; den Inseln Röm, Sylt, Föhr mit dem Flecken Wyck, und Amrum; dem Amte Lügumkloster mit Ausnahme der diesem untergehörigen, in anderen Amtsbezirken enklavirten Landstellen; der Loh-Harde mit den Birken Mögeltondern und Ballum;

6) Kreis Husum, aus der Stadt Husum; den Aemtern Husum und Bredstedt mit dem Flecken Bredstedt und den enklavirten adeligen Gütern und Köögen, sowie aus den Inseln Nordstrand und Pellworm mit sämmtlichen Halligen;

7) Kreis Eiderstedt, aus der Landschaft Eiderstedt mit den Städten Tönning und Garding; dem adeligen Gute Hoyersworth und den Grothusen-, Alten-Augusten-, Neuen-Augusten-, Süder-Friederichs- und Norder-Friederichs-Köögen;

8) Kreis Schleswig, aus den Städten Schleswig und Friedrichsstadt; den Flecken Cappeln und Arnis; dem Amte Gottorf mit den enklavirten, zum I. Angler Güterdistrikte gehörenden adeligen Gütern, dem Börmer- und Megger-Kooge und den zum St. Johannis-klösterlichen Distrikte gehörenden Orten und Grundstücken, mit Ausnahme der im Amte Flensburg enklavirten; der Landschaft Stapelholm;

9) Kreis Eckernförde, aus der Stadt Eckernförde; den Schwansener und Dänischwohlder adeligen Güterdistrikten und dem Amte Hütten;

10) Stadtkreis Altona, besteht aus der Stadt Altona mit Ottensen und Neumühlen;

11) Kreis Pinneberg, aus der Herrschaft Pinneberg mit Ausnahme von Ottensen und Neumühlen, Poppenbüttel und Hummelsbüttel; dem Kloster Uetersen mit Ausnahme des Patrimonialguts Horst und der Vogtei Crempdorf; der Grafschaft Ranzau; den Gütern Seestermühl, Haselau und Hasseldorf; dem Kanzleigut Flottbeck;

12) Kreis Steinburg, aus dem Amte Steinburg; dem zum Amte Bordesholm gehörigen Ländchen Sachsenbande; dem zum Amte Rendsburg gehörigen Kirchspiel-Vogteidistrikt Kellinghusen mit Ausnahme der Dörfer Bargfeld, Meetzen und Homfeld, sowie den zum Amte Rendsburg gehörigen Theilen der Dörfer Poschendorf und Kaisborstel; den Städten Itzehoe, Wilster, Crempe, Glückstadt; dem Kloster Itzehoe mit Ausnahme der zu den Kreisen Kiel, Segeberg und Rendsburg gelegten Pertinenzien; der zum Kloster Uetersen gehörigen Vogtei Crempdorf und dem zu demselben Kloster gehörigen Patrimonialgut Horst; der Herrschaft Herzhorn, Sommerland und Grönland; der Herrschaft Breitenburg mit Ausnahme der zu dem Segeberger Kreise gelegten Dörfer; dem adeligen Gute Drage mit Ausnahme seines Antheils an Hohenwestedt und der Gehöfte Alt- und Neu-Böternhofen; den adeligen Gütern Krummendieck mit Ausnahme von Nütteln, Heiligenstedten, Mehlbeck, Rade, Beckhof, Beckmünde, Bahrenfleth, Groß-Campen (Krummendieck), Klein-Campen (Heiligenstedten), Groß-Collmar, Klein-Collmar, Neuendorf, Sarlhusen; dem Kanzleigut Beckdorf; der Blomeschen und der Engelbrechtschen Wildniß.

13) Kreis Süderdithmarschen, aus der Landschaft Süderdithmarschen mit Ausschluß des Dorfes Feddringen, den vereinigten Süderdithmarschen Köögen und dem Christianskoog;

14) Kreis Norderdithmarschen, aus der Landschaft Norderdithmarschen inkl. des Dorfes Feddringen; dem Carolinenkoog, dem Hedewigenkoog, dem Friederichsgabekoog;

15) Kreis

15) Kreis Rendsburg, aus dem Amte Rendsburg mit Ausnahme der nach Itzehoe gelegten Pertinenzien; der Stadt Rendsburg; dem Kanzleigut Hanerau; dem zum Kloster Itzehoe gehörigen Theil des Fleckens Nortorf, den klösterlich Itzehoer Stellen in den Dörfern Bünzen, Innien und Homfeld; den klösterlich Itzehoer Dörfern Langwedel mit den ausgebauten Stellen, Bockhorst und dem klösterlich Itzehoer Antheile von Nütteln; dem zum Gute Drage gehörigen Antheil von Hohenwestedt nebst den Gehöften Alt- und Neu-Böternhöfen; den adeligen Gütern Emkendorf, Bossee, Osterrade, Groß-Nordsee, Cronsburg, Deutsch-Nienhof, Cluvensiek, Pohlsee, Schierensee, Annenhof, Westensee, Steinwehr, Georgenthal und Klein-Königsförde;

16) Kreis Kiel, aus der Stadt Kiel; dem Amte Bordesholm exkl. Sachsenbande; den Aemtern Cronshagen, Kiel und Neumünster; der klösterlich Itzehoer Vogtei Meimerstorf; den Gütern Bothkamp, Blockshagen, Klein-Nordsee, Neu-Nordsee, Marutendorf, Hohenschulen, Quarnbeck, Schwartenbeck, Projenstorf, Schrevenborn, Oppendorf, Schönhorst und dem Gehöft Overndorf;

17) Kreis Segeberg, aus dem Amte Segeberg; den zum Amte Trittau gehörigen Dörfern Bredenbeckshorst, Sievershütten, Nahe und Stuvenborn; den zum Amte Tremsbüttel gehörigen Dörfern Itzstedt und Tönningstedt; dem Amte Traventhal mit Ausnahme von Schlamersdorf; den zum Amte Reinfeld gehörigen nach Segeberg und Pronstorf eingepfarrten Dörfern; den zum Amte Ploen gehörigen Kirchspiels Bornhöveder Dörfern und dem zu demselben Amte gehörigen Dorfe Travenhorst; der zum Kloster Itzehoe gehörigen Vogtei Armstedt; den zur Herrschaft Breitenburg gehörigen Dörfern Hitzhusen, Weddelbrocksdamm und Mönklohe; den Gütern Caden, Borstel, Bramstedt, Asfrade; dem Kanzleigut Kuhlen; den Gütern Pronstorf, Margarethenhof, Rohlstorf, Wensien, Müssen, Muggesfelde, Travenort, Seedorf und Hornstorf, Glasau; den Hasselburger Eingesessenen von Rönnau; der Stadt Segeberg;

18) Kreis Stormarn, aus dem Amte Reinfeld mit Ausnahme der zum Segeberger Kreise gelegten Kirchspiels Segeberger und Pronstorfer Dörfer; dem zum Amte Traventhal gehörigen nach Oldesloe eingepfarrten Dorfe Schlamersdorf; den Aemtern Rethwisch, Tremsbüttel (mit Ausnahme der zum Segeberger Kreise gelegten Dörfer Itzstedt und Tönningstedt); aus dem Domanialgut Mönkenbrook; den Aemtern Reinbeck, Trittau mit Ausnahme der zum Segeberger Kreise gelegten Dörfern; den zur Herrschaft Pinneberg gehörigen Dorfschaften Poppenbüttel und

und Hummelsbüttel; der Stadt Oldesloe; den Gütern Ahrensburg, Blumendorf, Fresenburg, Grabau, Holtenklinken, Hohenholz, Hoisbüttel, Jersbeck und Stegen, Krumbeck, Marienthal, Nütschau, Schulenburg, Tralau, Wandsbeck, Wulksfelde; den Kanzleigütern Tangstedt, Silck, Wellingsbüttel, dem Lübschen Gute Trenthorst und Wulmenau, den Stadtstiftsdörfern Barghorst, Pölitz, Westerau und Frauenholz;

19) Kreis Ploen, aus dem Amte Ploen mit Ausnahme der nach Bornhöved eingepfarrten Dörfer, welche zu Segeberg gelegt sind; den Städten Ploen und Lütjenburg; dem klösterlich Preetzer Distrikt mit Ausnahme von Gadeland und Taastorf; den adeligen Gütern Futterkamp, Klethkamp mit Grünhaus, Helmstorf, Panker, Clamp, Hohenfelde und Schmoel, Neuhaus, Neudorf, Waterneverstorf, Ranzau, Schönweide, Lammershagen, Rixdorf, Nehmten, Ascheberg, Wittmoldt, Lehmkuhlen, Depenau, Schönböcken, Borkhorn, Perdoel, Bundhorst, Kühren, Wahlstorf, Bredeneck, Freudenholm, Rethwisch, Sophienhof, Rastorf, Wittenberg, Salzau, Doberstorff, Schädbeck, Hagen; dem Stadtstiftsdorf Kaköhl;

20) Kreis Oldenburg, aus der Insel Fehmarn; dem Amte Cismar; den Städten Neustadt, Oldenburg, Heiligenhafen; den Großherzoglich Oldenburgischen Fideikommißgütern; den adeligen Gütern Augustenhof, Brodau, Burau, Claustorf, Ehlerstorf, Farve, Gaartz, Goddendorf, Goertz, Großenbrode, Güldenstein, Hasselburg mit Ausnahme der in Klein-Rönnau Eingesessenen, welche zu Segeberg gelegt sind, Johannisthal, Kniphagen, Löhrstorf, Mannhagen, Meischenstorf, Oevelgönne, Peterstorf, Putlos, Rosenhoff, Satjewitz, Schwelbeck, Seegalendorf, Sierhagen, Siggen, Süßau, Testorf, Wahrendorf, Weißenhaus, Wintershagen; den Lübschen Stadtstiftsdörfern Bliesdorf, Merkendorf, Marxdorf, Klein-Schlamin, Bentfeld, Dazendorf, Herringsdorf, Kembs, Klotzin, Rollin, Sülstorf, Goddendorf; dem Kirchdorf Neukirchen.

Ver-

B.

Verzeichniß

der im Stande der Städte auf den Kreistagen in Schleswig-Holstein vertretenen Städte und Flecken.

---

a. Namen der Gemeinden.

1) im Kreise Hadersleben:
die Stadt Hadersleben und der Flecken Christiansfeld.

2) im Kreise Apenrade:
die Stadt Apenrade.

3) im Kreise Sonderburg:
die Stadt Sonderburg und die Flecken Norburg und Augustenburg.

4) im Kreise Flensburg:
die Stadt Flensburg und der Flecken Glücksburg.

5) im Kreise Tondern:
die Stadt Tondern und die Flecken Lügumkloster, Hoyer und Wyck.

6) im Kreise Husum:
die Stadt Husum und der Flecken Bredstedt.

7) im Kreise Schleswig:
die Städte Schleswig und Friedrichsstadt und die Flecken Cappeln und Arnis.

8) im Kreise Eckernförde:
die Stadt Eckernförde.

9) im Kreise Pinneberg:
die Flecken Elmshorn mit Wormstegen und Klostersande, Pinneberg, Wedel, Barmstedt, Uetersen.

10) im Kreise Steinburg:
die Städte Itzehoe, Wilster, Glückstadt, Crempe und der Flecken Kellinghusen.

11) im Kreise Rendsburg:
die Stadt Rendsburg und der Flecken Nortorf.

12) im Kreise Kiel:
die Stadt Kiel und der Flecken Neumünster.

13) im Kreise Segeberg:
die Stadt Segeberg und der Flecken Bramstedt.

14) im Kreise Stormarn:
die Stadt Oldesloe und die Flecken Wandsbeck und Reinfeld.

15) im Kreise Ploen:
die Städte Ploen und Lütjenburg und der Flecken Preetz.

16) im Kreise Oldenburg:
die Städte Oldenburg, Burg, Neustadt und Heiligenhafen.

b. Stimmenvertheilung.

Es entsenden:

die Städte Flensburg und Kiel je 4,
" " Schleswig, Rendsburg und Hadersleben je 3,
" " Itzehoe, Apenrade, Glückstadt, Segeberg, Husum, Sonderburg und Eckernförde, und
die Flecken Neumünster, Wandsbeck, Elmshorn mit Wormstegen und Klostersande und Preetz je 2,
die übrigen Städte und Flecken je 1 Abgeordneten.

Bemerkung. Die Stadt Altona bildet einen eigenen Kreis. Die Städte Tönning und Garding im Kreise Eiderstedt, sowie die Flecken Heide im Kreise Norderdithmarschen und Meldorf im Kreise Süderdithmarschen finden in der betreffenden Landschaft ihre Vertretung.

(Nr. 6849.) Verordnung, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 22. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, zur Fortbildung der Landgemeinde-Verfassungen in dem Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein, auf Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Den Bezirk einer ländlichen Gemeinde oder eines selbstständigen Gutes bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Jedes Grundstück, welches bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehört hat, ist nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages durch den Oberpräsidenten mit einem solchen Bezirke zu vereinigen. Eignet sich ein solches Grundstück, nach seinem Umfange und seiner Leistungsfähigkeit, zu einem besonderen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke, so kann dasselbe mit Unserer Genehmigung dazu erklärt werden.

Die Vereinigung eines ländlichen Gemeindebezirks oder eines selbstständigen Gutsbezirks mit einem anderen Bezirke kann nur unter Zustimmung der betheiligten Gemeinden und des betheiligten Gutsbesitzers nach Anhörung des Kreistages mit Unserer Genehmigung erfolgen.

Die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem anderen solchen Bezirke kann, wenn die betheiligten Gemeinden oder Gutsbesitzer, und die Besitzer jener Grundstücke darin einwilligen, mit Genehmigung des Oberpräsidenten geschehen; soll aber aus dergleichen Grundstücken ein besonderer Gemeindebezirk oder ein selbstständiger Gutsbezirk gebildet werden, so ist die Anhörung des Kreistages und Unsere Genehmigung erforderlich. In diesem letzteren Wege können Bezirksveränderungen der vorbezeichneten Art, welche im öffentlichen Interesse nothwendig sind, selbst dann vorgenommen werden, wenn die Betheiligten nicht darin eingewilligt haben.

In allen vorstehend bezeichneten Fällen ist den Betheiligten der Beschluß des Kreistages vor Einholung der höheren Genehmigung mitzutheilen.

Wird in Folge einer Bezirksveränderung eine Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten nothwendig, so ist dieselbe im Verwaltungswege zu bewirken; zu ihrer Feststellung genügt, wenn die Betheiligten einig sind, die Genehmigung der Regierung; entstehen Streitigkeiten dabei, so entscheidet solche der Oberpräsident. Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden.

Eine jede Bezirksveränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 2.

Wenn ein bis dahin selbstständiger Gutsbezirk, oder ein in keinem Gemeindeverbande stehendes, großes geschlossenes Waldgrundstück mit einem Gemeinde-

be-

bezirke vereinigt wird oder bereits vereinigt worden ist, so sind durch ein zu errichtendes Statut Festsetzungen über das Verhältniß zu treffen, in welchem der Besitzer und die übrigen Bewohner des Gutsbezirks oder Waldgrundstücks an den Rechten und Pflichten der Gemeinde Theil zu nehmen haben.

Insbesondere ist in dem Statute zu bestimmen:

a) ob und inwieweit dem Guts- oder Waldbesitzer, nach Maaßgabe des größeren Umfangs oder Werths seines Besitzthums, besondere Rechte beigelegt werden sollen, namentlich das Recht,

in der Gemeindeversammlung den Vorsitz oder mehrere Stimmen zu führen,

bei der Wahl von Gemeindeverordneten Einen oder Mehrere derselben allein zu wählen, oder an deren Versammlung selbstständig Theil zu nehmen,

in der Versammlung der Gemeinde oder deren Verordneten sich durch Pächter, Wirthschafts- oder Forstbeamte seiner Grundstücke vertreten zu lassen;

b) ob und inwieweit die Wiederauflösung der Vereinigung des Gutsbezirks oder Waldgrundstücks mit dem Gemeindebezirke von dem einseitigen Antrage des Guts- oder Waldbesitzers, oder von dem der übrigen Gemeindeglieder abhängig sein soll.

Ein solches Statut ist nach den Erklärungen der Betheiligten von dem Landrathe zu entwerfen, dem Kreistage zur Aeußerung darüber und alsdann mit dem Gutachten der Regierung dem Oberpräsidenten zur Bestätigung vorzulegen.

§. 3.

In Ergänzung dieser Verordnung können wegen solcher auf das Gemeinwesen bezüglichen Angelegenheiten, in Hinsicht deren die gegenwärtige Verordnung keine Bestimmungen enthält, nähere Festsetzungen aber für den ganzen Umfang der Herzogthümer oder einzelne Landestheile sich als nöthig ergeben, statutarische Anordnungen durch Beschluß des Provinziallandtages mit Unserer Genehmigung getroffen werden.

In gleicher Weise können abändernde Bestimmungen in Ansehung der Ausübung des Stimmrechts (§§. 8. bis 11. dieser Verordnung), der Wahl der Gemeindevorsteher (§§. 19. und 20.), der Regulirung der Dienstentschädigung für letztere (§. 21.) und der Aufbringung der Gemeindeabgaben (§§. 24. und 25.) durch Beschluß des Provinziallandtages mit Unserer Genehmigung festgesetzt werden.

§. 4.

Jede Gemeinde ist befugt, statutarische Anordnungen zu treffen:

1) wegen derjenigen Gegenstände, in Hinsicht deren die gegenwärtige Verordnung auf das Gemeindestatut verweist,

2) wegen eigenthümlicher Verhältnisse und Einrichtungen der Gemeinde.

Die

Die statutarischen Anordnungen dürfen den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung und des Provinzialstatuts nicht widersprechen.

Das Statut ist von der Gemeinde unter Leitung des Landrathes und unter Mitwirkung der Ortsobrigkeit aufzustellen und bedarf nach vorgängiger Begutachtung des Kreistages der Genehmigung der Regierung, soweit nicht für einzelne Fälle andere Formen der Bestätigung ausdrücklich vorgeschrieben sind.

§. 5.

An der Verfassung der auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen oder nach Herkommen zu besonderen Zwecken, wie für das Schul-, Armen-, Wege-, Deichwesen gebildeten Kommune-Verbänden, wird durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

§. 6.

Jede Gemeinde bildet eine Korporation und verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.

§. 7.

Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks oder eines großen geschlossenen Wald- oder Moorgrundstücks ist der Gutsbesitzer zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich des Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen.

§. 8.

Die Theilnahme an dem Stimmrechte und die Art der Ausübung desselben in der Gemeindeversammlung wird durch die bestehende Ortsverfassung bestimmt.

§. 9.

Ergiebt sich das Bedürfniß einer neuen Feststellung oder Regelung der Stimmrechte, weil die Ortsverfassung darüber dunkel oder zweifelhaft ist, oder weil danach wesentliche Mängel in Ansehung der Theilnahme an dem Stimmrechte, namentlich erhebliche Mißverhältnisse gegen die Theilnahme an den Gemeindelasten bestehen, so ist eine solche Feststellung oder Regelung der Stimmrechte unter Beachtung der Vorschriften der §§. 10. und 11. durch einen von der Regierung zu bestätigenden Gemeindebeschluß herbeizuführen.

Kommt ein solcher Beschluß nicht zu Stande, so ist die Regierung befugt, nach Anhörung des Kreistages und mit Genehmigung des Ministers des Innern die in Ansehung des Stimmrechts erforderliche Feststellung oder Regelung nach Maaßgabe der §§. 10. und 11. zu bewirken.

§. 10.

1) Zur Theilnahme am Stimmrechte dürfen nur solche Einwohner des Gemeindebezirks verstattet werden, welche einen eigenen Hausstand haben und zugleich in dem Bezirke mit einem Wohnhause angesessen sind.

2) Wenn aber Jemand in dem Gemeindebezirke ein Grundstück besitzt, auf welchem ein Gespann von zwei Pferden gehalten werden kann, oder welches durch eine Fabrik, eine andere gewerbliche Anlage oder sonst eine Nutzung gewährt, deren Werth dem eines solchen spannfähigen Grundstücks mindestens gleichkommt, so ist derselbe zur Theilnahme am Stimmrechte auch dann zuzulassen, wenn er nicht Einwohner des Gemeindebezirks ist (Forense). Dasselbe gilt auch von juristischen Personen, welche Grundstücke von einem solchen Umfange im Gemeindebezirke besitzen.

3) Den Besitzern solcher Grundstücke, welche die übrigen an Werth oder Größe erheblich übersteigen, kann mehr als Eine Stimme beigelegt werden.

4) Auch können die Gemeindeglieder in Ansehung ihrer Theilnahme am Stimmrechte in verschiedene Klassen getheilt werden.

5) Die Stimmen der Besitzer der kleineren nicht spannfähigen Grundstücke können zu Gesammtstimmen (Kollektivstimmen) verbunden werden.

Dergleichen Besitzer haben alsdann das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung durch Abgeordnete auszuüben, welche sie aus ihrer Mitte auf mindestens 3 und höchstens 6 Jahre wählen.

§. 11.

In der Ausübung des Stimmrechts, zu welchem ihr Grundbesitz befähigt, können vertreten werden:

1) Minderjährige durch ihren Vater, Stiefvater oder Vormund;

2) die Ehefrau durch ihren Ehemann, sofern zu 1. und 2. der Vater, der Stiefvater, der Vormund und der Ehemann im Gemeindebezirke wohnt, der Stiefvater das zum Stimmrechte befähigende Grundstück bewirthschaftet und der Vormund im Gemeindebezirke Grundbesitzer ist; fehlen bei einer dieser Personen diese Vorbedingungen, so kann dieselbe die Vertretung einem Stimmberechtigten der Gemeinde übertragen;

3) unverheirathete Besitzerinnen;

4) auswärts wohnende und juristische Personen,

zu 3. und 4. durch Stimmberechtigte der Gemeinde, zu 4. aber auch durch Pächter oder Nießbraucher der zum Stimmrechte befähigenden Grundstücke.

§. 12.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde bilden die Gemeindeversammlung. Die Beschlüsse werden nach einfacher Majorität gefaßt, jedoch kann durch Gemeindestatut eine andere Form der Abstimmung festgesetzt werden.

§. 13.

Die Gemeindeversammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der

der Stimmberechtigten zugegen sind. Eine Ausnahme findet statt, wenn die Gemeindeversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in gehöriger Anzahl erschienen ist. Ueber die Art der Berufung und die Ansetzung regelmäßiger Versammlungstage sind nähere Festsetzungen der statutarischen Anordnung überlassen.

§. 14.

Der Gemeindevorsteher führt in der Versammlung den Vorsitz mit vollem Stimmrechte und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme.

§. 15.

Hat die Gemeindeversammlung einen Beschluß gefaßt, welcher ihre Befugnisse überschreitet, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt, so hat der Gemeindevorsteher die Ausführung einstweilen zu beanstanden und über den Gegenstand des Beschlusses die Entscheidung der Aufsichtsbehörde sofort einzuholen.

§. 16.

Auf Antrag der Gemeinde kann an die Stelle der Gemeindeversammlung eine Vertretung derselben durch gewählte Gemeindeverordnete eingeführt werden. Wo dies geschehen soll, sind zuvor durch Statut die dazu erforderlichen Festsetzungen zu treffen, insbesondere über die Gesammtzahl der Gemeindeverordneten, die Wahlperiode, die etwaige Klasseneintheilung der Wähler, die hierbei aus jeder Klasse zu wählende Zahl von Gemeindeverordneten und die Wahlordnung.

Ueber ein solches, von der Gemeinde unter Mitwirkung der Ortsobrigkeit und des Landrathes zu entwerfendes Statut ist der Kreistag zu hören und dasselbe dann mit dem Gutachten der Regierung und des Oberpräsidenten dem Minister des Innern zur Bestätigung vorzulegen.

§. 17.

Der Minister des Innern ist befugt, eine Gemeindeverordneten-Versammlung aufzulösen und eine Neuwahl anzuordnen.

§. 18.

Die Gemeindeversammlung beschließt über alle Gemeinde-Angelegenheiten, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Gemeindevorsteher überwiesen sind. Ueber andere als Gemeindeangelegenheiten kann die Versammlung nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder durch besondere Aufträge der Aufsichtsbehörden an sie gewiesen sind.

§. 19.

Der Gemeindevorsteher, sowie ein Stellvertreter, welcher ersteren zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten hat, werden von der Gemeindeversammlung gewählt.

Die Wahl erfolgt in der Regel auf sechs Jahre, kann jedoch auf längere Dauer, sogar auf Lebenszeit erfolgen.

In allen Fällen ist der Gewählte nach sechsjähriger Amtszeit zur Niederlegung des Amtes auf gleiche Dauer berechtigt.

§. 20.

Die Bestätigung der Wahl erfolgt durch den Landrath, jedoch in denjenigen Gemeinden, in denen die Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt einem Gute zusteht, in Uebereinstimmung mit dem Gutsbesitzer.

§. 21.

Dem Gemeindevorsteher wird für baare Auslagen und Dienstaufwand Entschädigung geleistet. Im Falle unzureichender Emolumente und in Ermangelung einer gütlichen Einigung wird die Entschädigung nach Vernehmung der Betheiligten und der Ortsobrigkeit auf das Gutachten des Landrathes nach Anhörung des Kreistages von der Regierung festgesetzt.

§. 22.

Die Uebernahme des Amtes eines Gemeindevorstehers oder Stellvertreters kann ein Mitglied der Gemeinde nur aus solchen Gründen ablehnen, die ihn von der Uebernahme einer Vormundschaft entschuldigen würden.

§. 23.

Der Gemeindevorsteher verwaltet die Gemeinde-Angelegenheiten und führt die Beschlüsse der Gemeindeversammlung aus. Er ist Organ der Ortsobrigkeit und hat alle örtlichen Geschäfte der allgemeinen Verwaltung zu führen, sofern nicht andere Behörden oder Organe dazu bestimmt sind.

§. 24.

Wenn in Ansehung des Maaßstabes der Vertheilung der Gemeinde-Abgaben oder Dienste die Ortsverfassung dunkel, zweifelhaft oder nicht mehr passend ist, insbesondere hergebrachte Gewohnheit dabei keinen sichern Anhalt gewährt, oder zu erheblichen Mißverhältnissen führt, so ist eine Ergänzung oder Abänderung der Ortsverfassung hierüber unter Beobachtung der Vorschrift des §. 25. durch einen von der Regierung zu bestätigenden Gemeindebeschluß herbeizuführen.

Kommt ein solcher Beschluß nicht zu Stande, so ist die Regierung befugt, nach Anhörung des Kreistages, mit Genehmigung des Ministers des Innern, die in Ansehung der Vertheilung der Abgaben und Dienste erforderliche Ergänzung oder Abänderung der Ortsverfassung vorzuschreiben.

§. 25.

Bei einer solchen neuen Vertheilung der Gemeindelasten (§. 24.) ist darauf zu achten, daß dieselbe mit Berücksichtigung der in der Gemeinde stattfindenden Ab-

Abstufungen des Grundbesitzes und des Klassenverhältnisses geschehe, und die den einzelnen Gemeindemitgliedern oder den Klassen derselben aufzuerlegenden Antheile an den Lasten in ein angemessenes Verhältniß zu den Rechten und Vortheilen treten, welche dieselben in dem Gemeindeverbande genießen.

§. 26.

Zu einer schriftlichen, einen Gemeindebeschluß betreffenden Verhandlung ist erforderlich, daß darin die Namen der bei der Beschlußfassung gegenwärtig gewesenen Gemeindemitglieder angegeben sind, und die Verhandlung außer von dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter auch noch von mindestens drei anderen gegenwärtig gewesenen angesessenen Gemeindemitgliedern unterschrieben ist.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Gemeinde gegen Dritte verbinden sollen, müssen im Namen der Gemeinde von dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter unterschrieben und mit dem Amtssiegel bedruckt sein; der dem Abschlusse des Geschäfts zum Grunde liegende Gemeindebeschluß und die dazu etwa erforderliche Genehmigung oder Entscheidung der betreffenden Aufsichtsbehörde müssen der Urkunde in beglaubigter Form beigefügt sein.

Vollmachten verbinden die Gemeinde, wenn sie Namens ihrer unter Beidrückung des Amtssiegels vom Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter unterschrieben sind, und dabei von diesem bescheinigt ist, daß die Vollmacht auf den Grund eines ordnungsmäßigen Gemeindebeschlusses, zu welchem alle Stimmberechtigten gehörig eingeladen worden, ausgestellt sei. Eine solche Vollmacht ist auch dann hinreichend, wenn die Gesetze eine gerichtliche oder Notariatsvollmacht verlangen.

Zu dem Nachweise, daß von einer Gemeinde bei der Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken oder denselben gleichstehenden Gerechtsamen die den Gemeinden gesetzlich vorgeschriebenen Formen beobachtet sind, genügt eine Bescheinigung der Regierung.

§. 27.

Die Aufsicht des Staats über die Gemeinden und die öffentlichen Angelegenheiten der den Gemeinden gleichgestellten Güter wird vom Landrathe, in höherer Instanz von der Regierung und dem Oberpräsidenten ausgeübt.

§. 28.

Gegen die Entscheidung der Gemeindebehörden findet ein Rekurs an den Landrath, gegen die Entscheidung des Landrathes der Rekurs an die Regierung, und gegen die Entscheidung der Regierung der Rekurs an den Oberpräsidenten statt.

Der Rekurs muß in allen Instanzen binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen nach erfolgter Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt werden, insofern nicht für einzelne Fälle durch besondere gesetzliche Vorschrift eine andere Frist bestimmt ist.

§. 29.

In den Kreisen Norder- und Süder-Dithmarschen können durch Kreisstatut Normativbestimmungen für die Fortbildung der Kirchspielverfassungen unter Beachtung der Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung gegeben werden.

§. 30.

Wir behalten Uns vor, Städten und Flecken, in denen ein Bedürfniß dazu obwaltet, die Annahme der Landgemeinde-Verfassung mit den etwa erforderlichen Maaßnahmen zu gestatten.

Ueber jeden Antrag dieser Art ist zuvor der Kreistag und der Provinziallandtag zu hören.

§. 31.

Der Minister des Innern hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 32.

Gegenwärtige Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an welchem das dieselbe enthaltende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 22. September 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6850.) Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1867., betreffend die Fortsetzung des Spiels der Lotterie zu Frankfurt a. M.

Mit Bezug auf Meinen Erlaß vom 5. Juli d. J. bestimme Ich hierdurch, daß das Spiel der Lotterie zu Frankfurt a. M., vorbehaltlich einer anderweitigen Organisation desselben, einstweilen und bis zu einem von Mir bei der Auseinandersetzung mit der Stadt Frankfurt a. M. näher festzustellenden Termine gestattet sein soll.

Berlin, den 17. September 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

(Nr. 6851.) Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1867., betreffend die endgültige Erledigung der Beschwerden über polizeiliche Beschränkungen der Vereinigung oder Zersplitterung von Bauerhöfen in der Provinz Hannover durch den Oberpräsidenten.

Auf Ihren Bericht vom 12. d. M. genehmige Ich, daß Beschwerden, welche das Verfahren der Verwaltungsbehörden in Beziehung auf die in der Provinz Hannover bestehenden polizeilichen Beschränkungen der Vereinigung oder Zersplitterung von Bauerhöfen zum Gegenstande haben, hinfort in letzter Instanz endgültig von dem Oberpräsidenten zu entscheiden sind.

Baden-Baden, den 20. September 1867.

Wilhelm.

v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

An den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten
und den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).